

**2019/469/200**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet:



## **Überplanmäßige Auszahlung für die Sanierungsmaßnahme Saarpfalz-Halle Einöd**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Für die Sanierung der Saarpfalz-Halle Einöd werden überplanmäßige Auszahlungen bewilligt.

### **Sachverhalt**

Für die Sanierung der Saarpfalz-Halle Einöd wurden im Investitionsprogramm des Haushaltsjahres 2016 insgesamt 1.541.000,00 € veranschlagt. Die Maßnahme wird seitens des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KinvFG) gefördert.

Gemäß der Förderbescheide vom 10.08.2017 liegt die Zuwendungshöhe bei insgesamt 1.410.941,00 €.

Während der Baumaßnahme kam es aufgrund baulicher Gegebenheiten, die im Vorfeld nicht zu erkennen waren, zu größeren Nachträgen bei folgenden Gewerken:

Dachsanierung Haupthalle – Heinen:

NA01 17.479,03 € (netto)

Nach Entfernung der bestehenden Dachhaut wurde festgestellt, dass die vorhandene Dachkonstruktion (Trapezbleche) falsch montiert wurde. Hierauf musste ein Wechsel gebracht werden um die geplante Dämmung und Dichtung aufbringen zu können.

NA02 9.126,27 € (netto)

Die Veränderung der Konstruktion (NA01) musste statisch geprüft werden, hierdurch entstand ein ungeplanter Baustopp und gleichzeitig trat unvorhersehbar eine längere Schlechtwetterphase ein, die Arbeiten verzögerten und gleichzeitig die Standzeit des Gerüsts erheblich verlängerte. Außerdem wurde durch die stärkere Dämmung ein Höhenversprung an den Giebelseiten notwendig.

Dachsanierung Nebenhalle – DaWa:

NA01 7.830,80 € (netto)

Nach Entfernung der bestehenden Dachhaut wurde festgestellt, dass vorhandene Wechselträger zu stark korrodiert sind, weiter müssen zusätzliche Wechsel für neue Durchdringungen im Dach vorgesehen werden. Zum Anschluss an die Fassade der

Haupthalle muss ebenfalls konstruktiv ein Profil zur Montage der neuen Dachdämmung und Dichtung eingebracht werden.

Fassadensanierung – DaWa:

NA01 58.063,67 € (netto)

Die Querverbindung zwischen den einzelnen Stützen war bisher mit Wechselträgern vermutet, die war jedoch nicht so ausgeführt und muss für die neue Fassadenkonstruktion nachgebessert werden. Das Traggerüst des Bestandes ist an vielen Stellen lückenhaft. Die neuen Fensterflügel zur notfallmäßigen Entrauchung der Halle sind aufgrund der Größe elektromechanisch auszuführen.

Erd-, Mauer-, Betonarbeiten – Magold:

aNA01 2.361,84 € (netto)

Die Lage des Außenmauerwerkes musste weiter nach Innen verlagert werden, dadurch wurde das Einschneiden, Rausbrechen und Entsorgung des Estrichs notwendig.

NA02 2.785,00 € (netto)

Beim Öffnen der Fassade sind erhebliche Korrosionsschäden an 2 Stützen und das Fehlen einer 3. festgestellt worden. Diese müssen ersetzt werden.

NA03 2.500,00 € (netto)

Die Unterkonstruktion am Haupteingang ist für die Montage einer neuen Türanlage mangelhaft. Hier müssen neue Trägereingezogen werden.

NA 05 6.506,25 € (netto)

Aufgrund einer geänderten Planung, musste für die Installation des Fortluftkanals im Außenbereich, Fundamente mit Stützen hergestellt werden. An den Stützen wird anschließend die Trassenführung des Luftkanals befestigt.

Bodenbelagsarbeiten 2.194,00 € (netto)

Die Ausschreibung Bodenbelagsarbeiten war ursprünglich nicht vorgesehen. Während der Baumaßnahme wurde allerdings festgestellt, dass aufgrund von Undichtigkeiten am Dach, Wasser unter den Estrich gezogen ist und somit erneuert werden musste.

Die Hausalarmierungsanlage mit geschätzten Kosten von ca. 25.000 € (Netto) sollte ursprünglich in der Unterhaltung gebucht werden. Haushaltsrechtlich muss dies jedoch unter der Baumaßnahme laufen.

Gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung aus dem Jahr 2015 kam im Bereich der TGA zwei zusätzliche raumlufttechnische Anlagen für die Nebenräume hinzu, sowie eine Luftwärmepumpe als regenerativer Anteil bei der Wärmeerzeugung. Die Mehrkosten hierfür belaufen sich auf ca. 70.000 € (netto). Des Weiteren sind die Baupreise laut Preisindex für Bauwerke zum Ausschreibungsdatum um 9,9% gestiegen.

Für die Durchführung der Maßnahme werden überplanmäßig Finanzmittel in Höhe von insgesamt 279.000,00 € benötigt.

Die Gesamtkosten steigen damit auf 1.820.000,00 €.

Die Mehrkosten werden abgedeckt durch Minderausgaben für die Maßnahmen „Sanierung Feuerwehrgerätehaus Jägersburg“, „Lärmschutzwand und Toranlage Feuerwache Kirrberg“ und Restmittel aus dem Jahr 2017 für die Sanierung „Waldstadion“.

Bislang waren bereits 90.000,00 € an überplanmäßigen Auszahlungen durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.08.2019 bewilligt worden.

### **Anlage/n**

- 1 KInvFG Saarpfalz Halle (öffentlich)
- 2 KInvFG Saarpfalz Halle II (öffentlich)



Kreisstadt Homburg  
Herr Oberbürgermeister  
Rüdiger Schneidewind  
Am Forum 5  
66424 Homburg

<b>Stadtkämmerei</b>										
<b>05. SEP. 2017</b>										
FB1	1	3	100	150	160	60	65	20	arr	OB
FB2	10									BM
FB4	40	41	50							BG
690										BG-K
FrB										BG-Sp
WB										BG-U
WF	Anl.									
HPS	KuG	MuG	BäG	12	14	80				PersR

**- 1. Sep. 2017**  
Kreisstadt Homburg (Saar)

Abteilung C: Kommunale Angelegenheiten und Städtebauförderung  
Referat C5: Kommunale Zuwendungen und Zuweisungen

Bearbeiter: Herr Recktenwald  
Tel.: 0681 501 - 2019  
Fax: 0681 501 - 2146  
E-Mail: j.recktenwald@innen.saarland.de  
Datum: 10.08.2017

Az.: I-C5-4332-5-5114-04/2017 /Re

*FK Proj. Homburg + 20*

**BEWILLIGUNGSBESCHEID**

Gewährung einer Zuwendung nach dem „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)“ vom 29.06.2015 und der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Förderrichtlinie Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – FRI-KInvFG)“ vom 01.09.2016

Ihr Antrag vom 15.11.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schneidewind,

auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) und der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (FRI-KInvFG) wird Ihrem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Maßnahme

**„Energetische Sanierung der Saarpfalz-Halle in Homburg-Einöd“**

entsprochen. Zu den Ausgaben bewillige ich vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung im Abrechnungsbescheid nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Zuwendung in Höhe von

**1.107.469,00 €**

(i.W.: Einmillioneinhundertsiebentausendvierhundertneunundsechzig EURO).



Die Zuwendung wird für folgende laut Ihrer Anmeldung im Rahmen der genannten Maßnahme zu verrichtenden Arbeiten gewährt:

Energetische Sanierung der Saarpfalz-Halle in Homburg-Einöd durch Wärmedämmmaßnahmen am oberen Gebäudeabschluss und an der Fassade, Erneuerung der Fenster und der Außentüren, Austausch des ölbefeuerten Kessels gegen ein neues Gas-Brennwertgerät, Austausch des 500 Liter Warmwasserspeichers gegen eine Frischwasserstation, Erneuerung der Lüftungsanlage mit einer Wärmerückgewinnung.

Darüber hinaus gebe ich zu der Bewilligung folgende Hinweise:

### **1. Zuwendungsfähige Kosten und Zuwendung**

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Bundes als zweckgebundene Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gem. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.11.1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (VV-P-GK) – Teil der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) vom 27.09.2001 (GMBL. S. 553), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Europa zur Änderung der VV-LHO vom 04.07.2016 (Amtsbl. I, S. 601) – und nach Maßgabe der FRI-KInvFG vom 01.09.2016 gewährt.

Die Zuwendung wird vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung im Abrechnungsbescheid nach Vorlage des Verwendungsnachweises wie folgt festgesetzt:

I. Angemeldete Gesamtkosten der Maßnahme	1.230.522,00 €
II. Zuwendungsfähige Ausgaben	1.230.522,00 €
<b>III. Zuwendung gem. Nr. 6.2 FRI-KInvFG (90 v.H.)</b>	<b>1.107.469,00 €</b>
IV. Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Landeszuwendung (Differenz II ./ III)	123.053,00 €

Dies ist der höchstmögliche Zuwendungsbetrag. Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendung wird gewährt als Anteilsfinanzierung (90 v.H.).

Der bewilligte Zuwendungsbetrag steht unter dem Vorbehalt, dass das Gesamtförderungsbudget der Kommune in Höhe von 2.431.500,00 € noch nicht ausgeschöpft ist.

Sofern die als zuwendungsfähig festgesetzten Ausgaben nicht den angemeldeten Gesamtkosten der Maßnahme entsprechen, können Details hierzu dem als Anlage beigefügten Kostenprüfvermerk entnommen werden. **Die im Kostenprüfvermerk mit**

***Verweis auf den Prüfbericht der ARGE SOLAR enthaltenen Anmerkungen sind zu beachten und sind verbindlich.***

## **2. Bewilligungszeitraum**

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30.06.2015 begonnen wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 KInvFG).

Vor dem 01.07.2015 begonnene aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 KInvFG).

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2020.

## **3. Durchführung der Maßnahme**

Mit der angemeldeten Maßnahme soll schnellstmöglich begonnen werden. Auf eine zügige Durchführung der Maßnahme ist hinzuwirken.

## **4. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zu verwenden.

Die Zuweisung kann angefordert und ausgezahlt werden, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

Bei Baumaßnahmen ist dabei der Baufortschritt zu berücksichtigen. Werden Teilbeträge angefordert, so muss die Anforderung Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlich sind.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Auszahlung der Zuweisung bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 95 % zu begrenzen.

## **5. Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit **Ablauf des 30.06.2020**, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport nach Maßgabe des § 44 LHO i.V.m. Nr. 8.4 FRI-KInvFG nachzuweisen. Beizufügen sind eine Ausfertigung des Bauausgabebuches sowie die geprüften Schlussrechnungen der Hauptleistungen, sonstige Rechnungsbelege nur auf besondere Anforderung.

## **6. Nebenbestimmungen / besondere Bewilligungsbedingungen**

Grundlage des Zuwendungsverfahrens und der Bewilligung und somit Bestandteil dieses Bescheides sind:

**6.1** die §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971 (Amtsbl. S. 733 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV - LHO) vom 27. September 2001 (GMBL. Saar S. 553 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,

**6.2** die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (FRI-KInvFG),

**6.3** die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-P-GK), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO in der derzeit geltenden Fassung.

**6.4** Dieser Zuwendungsbescheid enthält Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 SVwVfG.

## **7. Zweckbindungsfrist**

Mit der Zuwendung geförderte Gebäude/Gebäudebestandteile sind für eine Zeit von 20 Jahren dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung kann vor Fristablauf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde erfolgen.

## **8. Rücknahme, Widerruf und Rückforderung**

**8.1** Der Zuwendungsbescheid kann bei Nichtbeachten einer der genannten Bestimmungen ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden. Als Folge hiervon können bereits bewilligte und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden. In Anwendung der FRI-KInvFG ist eine Rückforderung insbesondere dann möglich, wenn geförderte einzelne Maßnahmen ihrer Art nach dem Zuwendungszweck nicht entsprechen oder eine längerfristige Nutzung nach der FRI-KInvFG nicht zu erwarten ist.

Die Möglichkeit des Widerrufs gem. § 49 Absatz 3 Nummer 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15.12.1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2014 (Amtsbl. I S. 306), bleibt hiervon unberührt.

**8.2** Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides richten sich nach §§ 48, 49 und 49a SVwVfG.

## 9. Sonstiges

**9.1** Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Eine Auszahlung der Zuwendung kann frühestens dann erfolgen, wenn der Bescheid nach Ablauf der in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung der Zuwendung kann beschleunigt werden, indem vor Ablauf der Frist schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird und damit vorzeitig die Bestandskraft des Bescheides herbeigeführt wird.

**9.2** Den Erhalt dieses Bescheides bitte ich durch Rücksendung der beigefügten Empfangsbestätigung anzuzeigen.


## 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 42, 74, 81 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid in Abschrift beigefügt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erfolgen. Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigefügt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Bouillon  
Minister für Inneres, Bauen und Sport



Anke Rehlinger  
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr

## Anlagen:

- Kostenprüfvermerk mit Prüfbericht der ARGE SOLAR
- Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzichtserklärung



# Prüfvermerk für Baumaßnahmen<sup>1)</sup>

Muster 4 zu 44 LHO

## Antragstellerin / Antragsteller

<b>Bauverwaltung:</b> Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB 25 Am Stadtgraben 6-8 66111 Saarbrücken	<b>Antragstellerin/ Antragsteller:</b> Kreisstadt Homburg Am Forum 5 66424 Homburg  Auskunft erteilt Jürgen Weber Telefon Nr. / E-mail 06841 101 402
--	--

Antrag vom 15.11.2016 auf Gewährung ~~eines Zuschusses / eines Darlehens/~~ einer Zuwendung<sup>2</sup> im Rahmen des Kommunalinvestitionsfördergesetzes (KInvFG) für die „**Energetische Sanierung der Saarpfalz-Halle in 66424 Homburg / Einöd**“ in Höhe von 1.107.469,80 € mit 1.230.522,00.€ / brutto Gesamtkosten.

## Feststellungen der Bauverwaltung:


1. Aufgrund der beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck der energetischen Sanierung der Saarpfalz-Halle in Homburg-Einöd dient.

2. Folgende bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen liegen vor:  
Nicht erforderlich

3. **Zu den Bauunterlagen bemerke ich im Einzelnen (Baufachliche Stellungnahme), ggf. als Anlage:**  
Die vorliegenden Projektunterlagen enthalten Kostenberechnungen, Planungen und Erläuterungen des Antragstellers für die Sanierungsmaßnahme.  
Die Kosten sind auskömmlich kalkuliert. Auffällig ist die Berechnung der Kosten in der Kostengruppe 700, die genau mit dem Betrag angesetzt worden ist, der maximal (nämlich 20% der Kostengruppen 200-500) förderfähig ist. Eine detaillierte Aufstellung sollte auf jeden Fall nachgefordert werden.  
Als Anlage ist die Überprüfung der Maßnahme durch die ARGE-Solar in energetischer Hinsicht beigefügt. Die Anmerkungen, vor allem im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umsetzung, sind zu beachten.  
Die förderfähigen Gesamtkosten betragen 1.230.522,00 € und können dem beigefügten Kostenprüfblatt entnommen werden.

4. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt 1.230.522,00 EUR  
Aufgrund der Prüfung von Nr. 4.1 der Z Bau wird hiervon folgender Betrag als angemessen erachtet : 1.230.522,00 EUR  
Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellt die Bewilligungsbehörde fest, erforderlichenfalls wird die Bauverwaltung beteiligt.

**Aufgestellt:**  
**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport**  
**Referat OBB 25**  
Saarbrücken, den 02.08.2017

  
( Ralf Andres )

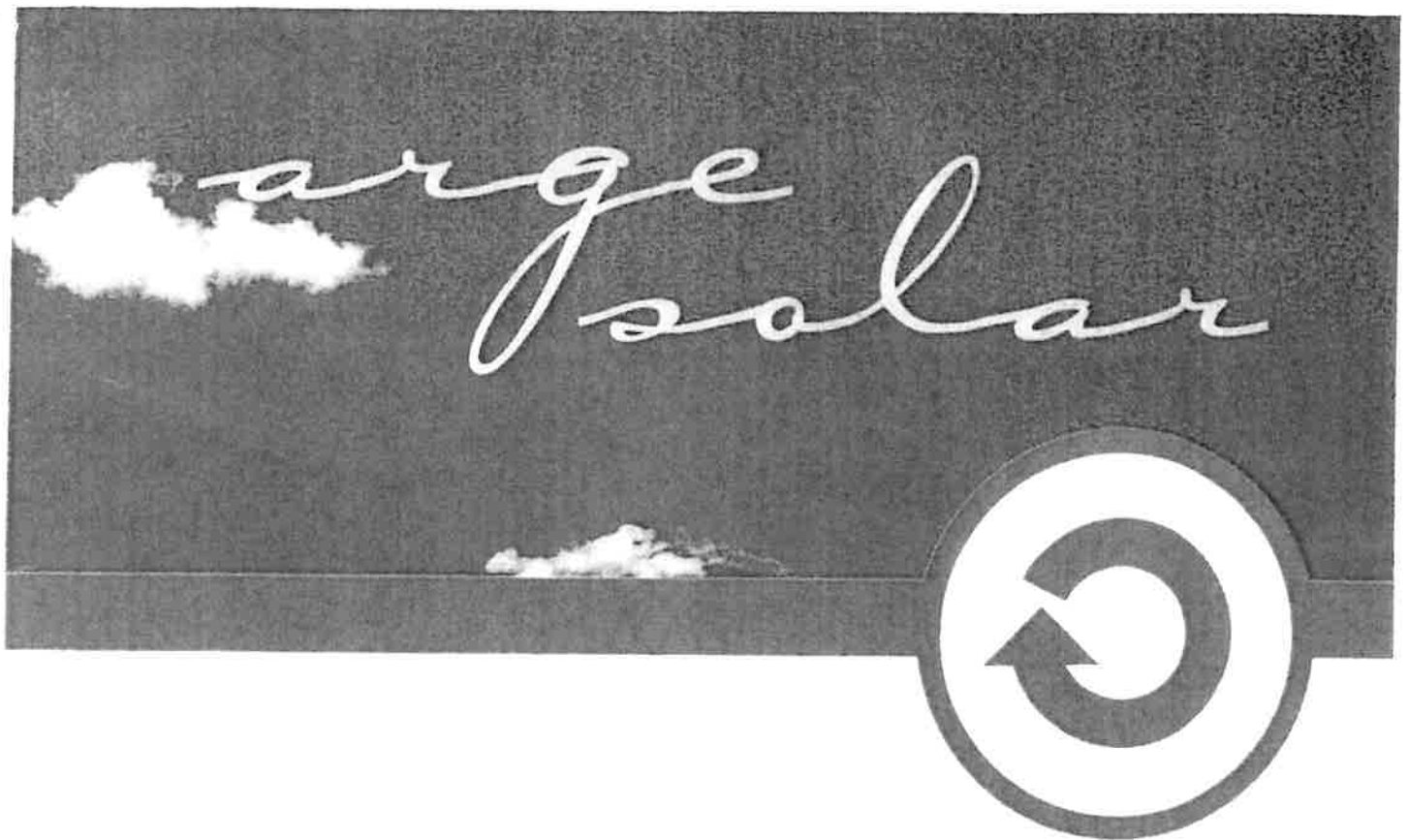
- 1) Der Prüfvermerk ist das Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen (Bauunterlagen) in baufachlicher Hinsicht nach Nr. 4 Z Bau.  
2) Nicht zutreffendes bitte streichen

# Kostenprüfblatt

**Betreff:** Energetische Sanierung der Saarpfalz-Halle in Homburg-Einöd  
**Bauherr:** Kreisstadt Homburg

Kostengruppen nach DIN 276 v. August 2009

	Antrag und Bewilligung	
	beantragte Kosten lt. Kostenschätzung Stadt Homburg vom Oktober 2016	Baufachlich geprüfte Gesamtkosten
	Euro / Brutto	Euro / Brutto
100 Grundstück	0,00	0,00
Grundstück Kogr. 100	0,00	0,00
200 Herrichten und Erschließen	0,00	0,00
Herrichten und Erschließen Kogr. 200	0,00	0,00
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	812.891,00	812.891,00
400 Bauwerk - Technische Anlagen	212.544,00	212.544,00
Bauwerkskosten Kogr. 300 und 400	1.025.435,00	1.025.435,00
500 Außenanlagen	0,00	0,00
Außenanlagen Kogr. 500	0,00	0,00
600 Ausstattung und Kunstwerke	0,00	0,00
Ausstattung und Kunstwerke Kogr. 600	0,00	0,00
700 Baunebenkosten (20% der Kogr. 200 - 500)	205.087,00	205.087,00
Baunebenkosten Kogr. 700	205.087,00	205.087,00
<b>Gesamtkosten in € / Brutto</b>	<b>1.230.522,00</b>	<b>1.230.522,00</b>



# Prüfung energetischer Baumaßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungs- gesetzes

Hier: Sanierung der Saarpfalz- Halle in Homburg- Einöd

Bericht erstellt am: 27. Juli 2017

**ARGE SOLAR**  
Beratung für Energie und Umwelt

## Inhalt

1.	Vorliegende Unterlagen zur Prüfung .....	3
2.	Einzuhaltende gesetzliche sowie förderrechtliche Rahmenbedingungen .....	4
2.1.	Gesetzliche Anforderungen und Rahmenbedingungen der Energieeinsparverordnung EnEV 2014.....	4
2.2.	Gesetzliche Anforderungen und Rahmenbedingungen des ErneuerbarenEnergienWärmeGesetz (EEWärmeG).....	8
3.	geplante umzusetzende Maßnahmen .....	9
3.1.	Maßnahmen an der Gebäudehülle .....	9
3.2.	Maßnahmen im Bereich der Anlagentechnik/ Lüftung- und Klimatisierung .....	10
4.	Anmerkungen/ Fazit .....	11
4.1.	Gesetzliche/ regulatorische Anmerkungen.....	11
4.2.	Maßnahmen an der Gebäudehülle .....	11
4.3.	Maßnahmen im Bereich der Anlagentechnik .....	11
4.4.	Maßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung.....	11

Prüfung energetischer Baumaßnahmen  
im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes; hier: Halle Homburg- Einöd

---

## 1. Vorliegende Unterlagen zur Prüfung

Für die Prüfung des Förderantrages liegen folgende Unterlagen vor:

- Prüfvermerk mit Bilddokumentation
- Kosten im Hochbau – DIN 276-1 (2008) E2
- EnEV- Nachweise (gem. EnEV 2014)
- Nachweis zur Einhaltung des EEWärmeG (in der Fassung vom 07. August 2008)
- Lüftungskonzept nach DIN 1946
- sonstige Unterlagen:

---

---

---

---

## 2. Einzuhaltende gesetzliche sowie förderrechtliche Rahmenbedingungen

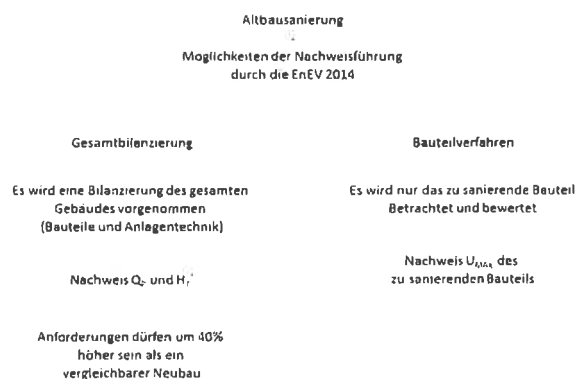
### 2.1. Gesetzliche Anforderungen und Rahmenbedingungen der Energieeinsparverordnung EnEV 2014

Die Energieeinsparverordnung (in der derzeit geltenden Fassung von 2014) regelt Mindeststandards, wenn Bauteile verändert oder modernisiert werden sollen, beispielsweise wenn der Putz einer Fassade erneuert wird oder die Fenster ausgetauscht werden. Werden Gebäude jedoch lediglich neu gestrichen, so greift die EnEV nicht.

Bei der Erneuerung von Bestandsbauten gibt es zwei Möglichkeiten, die EnEV-Anforderungen zu erfüllen.

- Bei umfassenden Modernisierungen wird – vergleichbar mit einem Neubau – eine energetische Gesamtbilanzierung durchgeführt. Der Primärenergiebedarf des sanierten Gebäudes darf dabei wesentlich höher bleiben als der eines entsprechenden Neubaus. Seit die Neubauanforderungen Anfang 2016 um 25 Prozent gestiegen sind, ist ein bis zu 87 Prozent höherer Energiebedarf im Vergleich zum Neubau zulässig
- Erfolgen nur einzelne Sanierungen (zum Beispiel Dämmung der Fassade) oder werden lediglich Bauteile erneuert (etwa Austausch der Fenster), gibt die EnEV bestimmte Anforderungswerte an den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) des Bauteils vor. Die Werte haben sich mit Inkrafttreten der EnEV 2014 im Vergleich zur früheren Fassung nicht verändert. Außerdem wurden die Anforderungen an einzelne Dämmstoffe neu geregelt, was es nun erleichtert, bei einer Sanierung Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen einzusetzen.

Zum besseren Verständnis der einzelnen Anforderungen noch eine grafische Darstellung:



### Anforderungen an die Sanierung von Außenwänden

Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen Außenwände ersetzt oder erstmals eingebaut werden, sind die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 1 einzuhalten. Dies ist auch auf Außenwände anzuwenden, die in der Weise erneuert werden, dass bei einer bestehenden Wand auf der Außenseite Bekleidungen in Form von Platten oder plattenartigen Bauteilen oder Verschalungen sowie Mauerwerks-Vorsatzschalen angebracht werden oder der Außenputz erneuert wird.

Satz 2 ist nicht auf Außenwände anzuwenden, die unter Einhaltung energiesparrechtlicher Vorschriften nach dem 31. Dezember 1983 errichtet oder erneuert worden sind. Werden Maßnahmen nach den Sätzen 1 oder 2 ausgeführt und ist die Dämmschichtdicke im Rahmen dieser Maßnahmen aus technischen Gründen begrenzt, so gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke (bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda = 0,035 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ ) eingebaut wird. Werden Maßnahmen nach den Sätzen 1 oder 2 ausgeführt und wird hierbei Satz 4 angewendet, ist ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von  $\lambda = 0,045 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$  einzuhalten, soweit Dämm-Materialien in Hohlräume eingeblasen oder Dämm-Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden.

### Anforderungen an die Sanierung von Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster und Glasdächer

Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen gegen Außenluft abgrenzende Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster und Glasdächer in der Weise erneuert werden, dass

- a) das gesamte Bauteil ersetzt oder erstmalig eingebaut wird,
- b) zusätzliche Vor- oder Innenfenster eingebaut werden oder
- c) die Verglasung oder verglaste Flügelrahmen ersetzt werden,

sind die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 2 einzuhalten. Werden Maßnahmen gemäß Buchstabe a an Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebemechanismus durchgeführt, sind die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 2f einzuhalten. Bei Maßnahmen gemäß Buchstabe c gilt Satz 1 nicht, wenn der vorhandene Rahmen zur Aufnahme der vorgeschriebenen Verglasung ungeeignet ist. Werden Maßnahmen nach Buchstabe c ausgeführt und ist die Glasdicke im Rahmen dieser Maßnahmen aus technischen Gründen begrenzt, so gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn eine Verglasung mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von höchstens  $1,3 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$  eingebaut wird. Werden Maßnahmen nach Buchstabe c an Kasten- oder Verbundfenstern durchgeführt, so gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn eine Glastafel mit einer infrarot-reflektierenden Beschichtung mit einer Emissivität  $\epsilon_n \leq 0,2$  eingebaut wird.

### Anforderungen an die Sanierung von Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume

Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen Dachflächen einschließlich Dachgauben, die gegen die Außenluft abgrenzen, sowie Decken und Wände, die gegen unbeheizte Dachräume abgrenzen, ersetzt oder erstmals eingebaut werden, sind für die betroffenen

Bauteile die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 4a einzuhalten. Soweit derartige Bauteile in der Weise erneuert werden, dass

- a) eine Dachdeckung einschließlich darunter liegender Lattungen und Verschalungen ersetzt oder neu aufgebaut werden,
- b) eine Abdichtung, die flächig (zum Beispiel mit geschlossenen Nähten und Stößen) das Gebäude wasserdicht abdichtet, durch eine neue Schicht gleicher Funktion ersetzt wird (bei Kaltdachkonstruktionen einschließlich darunter liegender Lattungen),
- c) bei Wänden zum unbeheizten Dachraum (einschließlich Abseitenwänden) auf der kalten Seite Bekleidungen oder Verschalungen aufgebracht oder erneuert werden oder Dämmschichten eingebaut werden oder
- d) bei Decken zum unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken) auf der kalten Seite Bekleidungen oder Verschalungen aufgebracht oder erneuert werden oder Dämmschichten eingebaut werden,

sind für die betroffenen Bauteile bei Maßnahmen nach den Buchstaben a, c und d die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 4a sowie bei Maßnahmen nach Buchstabe b die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 4b einzuhalten. Satz 2 ist nicht auf Bauteile anzuwenden, die unter Einhaltung energiesparrechtlicher Vorschriften nach dem 31. Dezember 1983 errichtet oder erneuert worden sind. Wird bei Maßnahmen nach Satz 2 Buchstabe a der Wärmeschutz als Zwischensparrendämmung ausgeführt und ist die Dämmschichtdicke wegen einer innenseitigen Bekleidung oder der Sparrenhöhe begrenzt, so gilt die Anforderung als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke (bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda = 0,035 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ ) eingebaut wird. Werden bei Maßnahmen nach Satz 2 Buchstabe b Gefälledächer durch die keilförmige Anordnung einer Dämmschicht aufgebaut, so ist der Wärmedurchgangskoeffizient nach DIN EN ISO 6946: 2008-04 Anhang C zu ermitteln; der Bemessungswert des Wärmedurchgangswiderstandes am tiefsten Punkt der neuen Dämmschicht muss den Mindestwärmeschutz nach § 7 Absatz 1 gewährleisten. Werden Maßnahmen nach Satz 2 ausgeführt und ist die Dämmschichtdicke im Rahmen dieser Maßnahmen aus technischen Gründen begrenzt, so gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke (bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda = 0,035 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ ) eingebaut wird; werden Maßnahmen nach Satz 2 ausgeführt und wird hierbei Halbsatz 1 angewendet, ist ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von  $\lambda = 0,045 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$  einzuhalten, soweit Dämm-Materialien in Hohlräume eingeblasen oder Dämm-Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Die Sätze 1 bis 6 sind nur auf opake Bauteile anzuwenden.

Die jeweils einzuhaltenden U- Werte sind in folgender Tabelle zusammengefasst:



Prüfung energetischer Baumaßnahmen  
im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes; hier: Halle Homburg- Einöd

Tabelle 1: Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen

Zeile	Bauteil	Maßnahme nach	Hochstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{max}$	
			Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen mindestens 19°C	Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen von 12 bis unter 19°C
1	2	3	4	5
1	Außenwände	0,24 $W/(m^2 \cdot K)$	0,24 $W/(m^2 \cdot K)$	0,35 $W/(m^2 \cdot K)$
2 a	Fenster, Fenstertüren	1,1 $W/(m^2 \cdot K)$	1,1 $W/(m^2 \cdot K)$	1,9 $W/(m^2 \cdot K)$
2 b	Dachflächenfenster	1,4 $W/(m^2 \cdot K)$	1,4 $W/(m^2 \cdot K)$	1,9 $W/(m^2 \cdot K)$
2 c	Verglasungen	1,1 $W/(m^2 \cdot K)$	1,1 $W/(m^2 \cdot K)$	keine Anforderung
2 d	Vorhangfassaden	1,5 $W/(m^2 \cdot K)$	1,5 $W/(m^2 \cdot K)$	1,9 $W/(m^2 \cdot K)$
2 e	Glasdächer	2,0 $W/(m^2 \cdot K)$	2,0 $W/(m^2 \cdot K)$	2,7 $W/(m^2 \cdot K)$
3 a	Fenster, Fenstertüren Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen	2,0 $W/(m^2 \cdot K)$	2,0 $W/(m^2 \cdot K)$	2,8 $W/(m^2 \cdot K)$
3 b	Sonderverglasungen	1,6 $W/(m^2 \cdot K)$	1,6 $W/(m^2 \cdot K)$	keine Anforderung
3 c	Vorhangfassaden mit Sonderverglasungen	2,0 $W/(m^2 \cdot K)$	2,0 $W/(m^2 \cdot K)$	3,0 $W/(m^2 \cdot K)$
4 a	Dachflächen (außen) Dachflächenfenster Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen	0,24 $W/(m^2 \cdot K)$	0,24 $W/(m^2 \cdot K)$	0,35 $W/(m^2 \cdot K)$
4 b	Dachflächen (innen) Dachflächenfenster Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen	0,20 $W/(m^2 \cdot K)$	0,20 $W/(m^2 \cdot K)$	0,35 $W/(m^2 \cdot K)$
5 a	Fußbodenaufbauten mit wärmeisolierender Schicht	0,59 $W/(m^2 \cdot K)$	0,59 $W/(m^2 \cdot K)$	keine Anforderung
5 b	Fußbodenaufbauten ohne wärmeisolierende Schicht	0,59 $W/(m^2 \cdot K)$	0,59 $W/(m^2 \cdot K)$	keine Anforderung
6 a	Decken nach unten an Außenluft	0,24 $W/(m^2 \cdot K)$	0,24 $W/(m^2 \cdot K)$	0,35 $W/(m^2 \cdot K)$

Quelle: enev-online.de

## 2.2. Gesetzliche Anforderungen und Rahmenbedingungen des ErneuerbarenEnergienWärmeGesetz (EEWärmeG)

Zweck des EEWärmeG ist es, im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten eine nachhaltige Entwicklung der Wärme- und Kälteversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung der Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Das Gesetz soll außerdem dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu steigern.

Zu diesem Zweck verpflichtet das EEWärmeG in § 3, den Wärmebedarf für neu zu errichtende Gebäude anteilig mit erneuerbaren Energien zu decken. Die Pflicht besteht ab einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern (zur Berechnung der Nutzfläche siehe Energieeinsparverordnung (PDF: 251 KB) - EnEV). Adressaten dieser Pflicht sind alle Eigentümer neu errichteter Gebäude, gleichgültig, ob es sich um öffentliche oder private Bauherren handelt.

**Für die öffentliche Hand besteht eine Pflicht zum anteiligen Einsatz erneuerbarer Energien auch für den Fall, dass bestehende Gebäude grundlegend renoviert werden (§ 3 Abs. 2 EEWärmeG). Diese Verpflichtung unterstreicht die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors und geht auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie aus dem Jahr 2009 (2009/28/EG) zurück, die 2011 durch das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12.04.2011 in deutsches Recht umgesetzt wurde.**

### 3. geplante umzusetzende Maßnahmen

Die geplanten Maßnahmen werden mittels Bauteilverfahren energetisch bewertet. Die Einhaltung der entsprechenden maximalen U- Werte wird bei jeder einzelnen Maßnahme beschrieben und bewertet.

#### 3.1. Maßnahmen an der Gebäudehülle

- Wärmedämmmaßnahmen am oberen Gebäudeabschluss

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Der derzeitige Zustand des Daches im Bereich der Halle wird mit einem U- Wert von  $0,38 \text{ W/m}^2\text{K}$  bewertet. Da es sich innerhalb des Gebäudes um einen Bereich handelt, welcher zwischen  $12^\circ\text{C}$  und  $19^\circ\text{C}$  beheizt wird, soll ein Wert gem. EnEV 2014 von  $0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$  nach der Sanierung erreicht werden. **Dies entspricht den Anforderungen der EnEV 2014.** Eine Reduzierung des U- Wertes von  $0,38 \text{ W/m}^2\text{K}$  auf einen geforderten Wert von  $0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$  wird als nicht wirtschaftlich erachtet. Die Energieeinsparung steht in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Kosten. Es wird daher empfohlen, die umzusetzenden Dämmmaßnahmen zu überdenken und gegebenenfalls größere Dämmstoffstärken bei geringeren Mehrinvestkosten zu vergleichen und eine Kosten- Nutzen- Rechnung zu erstellen.

Der derzeitige Zustand des Daches im Bereich der Nebenräume wird mit einem U- Wert von  $0,37 \text{ W/m}^2\text{K}$  bewertet. Da es sich innerhalb des Gebäudes um einen Bereich handelt, welcher über  $19^\circ\text{C}$  beheizt wird, soll ein Wert gem. EnEV 2014 von  $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  nach der Sanierung erreicht werden. **Dies entspricht den Anforderungen der EnEV 2014.**

- Wärmedämmung der Fassade

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Der derzeitige Zustand der Hallenwände wird mit einem U- Wert von  $0,58 \text{ W/m}^2\text{K}$  sowie im Bereich der Stützen mit  $2,45 \text{ W/m}^2\text{K}$  bewertet. Nach der Sanierung soll ein Wert gem. EnEV 2014 von  $0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht werden. **Dies entspricht den Anforderungen der EnEV 2014.** Es liegen jedoch keine Informationen über die technischen Umsetzungsvarianten vor. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über die Machbarkeit und die Erreichung der Zielwerte getätigt werden.

- Erneuerung der Fenster sowie Außentüren

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Der derzeitige Zustand der Reglitverglasung wird mit einem U- Wert von  $3,10 \text{ W/m}^2\text{K}$  bewertet. Durch den Einsatz neuer Fiberglaspaneele soll ein Wert gem. EnEV 2014

von 1,90 W/m<sup>2</sup>K erreicht werden. **Dies entspricht den Anforderungen der EnEV 2014.** Nach Umsetzung der Maßnahmen sollten technische Merkblätter der verbauten Paneele zum Nachweis der einzuhaltenden Werte vorgelegt werden.

Der derzeitige Zustand der Außen- sowie Nebentüren sollen gegen neue Türanlagen ersetzt werden. Danach soll ein Wert gem. EnEV 2014 von 1,80 W/m<sup>2</sup>K erreicht werden. **Dies entspricht den Anforderungen der EnEV 2014.** Es ist nicht bekannt, welcher U- Wert derzeit vorliegt. Daher kann auch keine Aussage über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme getroffen werden.

- Wärmedämmmaßnahmen am unteren Gebäudeabschluss

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Es werden keine Maßnahmen am unteren Gebäudeabschluss umgesetzt.

### 3.2. Maßnahmen im Bereich der Anlagentechnik/ Lüftung- und Klimatisierung

- Maßnahmen Heizungserzeuger bzw. -verteilung

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Der ölbefeuerte Kessel soll gegen ein neues Gas- Brennwertgerät ersetzt werden. **Hierbei gilt es nach der Umsetzung der Maßnahme einen hydraulischen Nachweis vorzulegen.**

- Maßnahmen Warmwassererzeuger bzw. -verteilung

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Der 500 Liter Warmwasserspeicher wird gegen eine Frischwasserstation ersetzt. **Hierbei gilt es nach der Umsetzung der Maßnahme einen Nachweis zur Einhaltung der Trinkwasserverordnung zu führen.**

- Maßnahmen im Bereich Lüftung/ Klimatisierung

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Die vorhandene Lüftungsanlage wird erneuert und mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet. Sie wird auf 200 Personen ausgelegt und bedarfsorientiert dimensioniert.

**Die Lüftungsanlage ist für die Bereitstellung des hygienischen Luftwechsels zuständig. Das entsprechende Lüftungskonzept gilt es nach Fertigstellung vorzulegen.**

## 4. Anmerkungen/ Fazit

### 4.1. Gesetzliche/ regulatorische Anmerkungen

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine umfassende Sanierung (Maßnahmen an der Gebäudehülle sowie Anlagen- und Lüftungstechnik). Gemäß § 3 Abs. 2 EEWärmeG unterliegt die öffentliche Hand bei einer solchen Sanierung der Einhaltungspflicht des EEWärmeG. Dieser Nachweispflicht ist man im Zuge der Beantragung nicht nachgekommen.

### 4.2. Maßnahmen an der Gebäudehülle

#### Dachsanierung:

Eine Reduzierung des U- Wertes von 0,38 W/m<sup>2</sup>K auf einen geforderten Wert von 0.35 W/m<sup>2</sup>K wird als nicht wirtschaftlich erachtet. Die Energieeinsparung steht in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Kosten. Es wird daher empfohlen, die umzusetzenden Dämmmaßnahmen zu überdenken und gegebenenfalls größere Dämmstoffstärken bei geringeren Mehrinvestkosten zu vergleichen und eine Kosten- Nutzen- Rechnung zu erstellen.

#### Fassadensanierung:

Es liegen keine Informationen über die technischen Umsetzungsvarianten vor. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über die Machbarkeit und die Erreichung der Zielwerte getätigt werden.

### 4.3. Maßnahmen im Bereich der Anlagentechnik

Siehe Anmerkungen bei Beschreibung unter Punkt 3: geplante umzusetzende Maßnahmen

### 4.4. Maßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung

Keine Maßnahmen in der Umsetzung

#### Gezeichnet:

i.A. Eva- Maria Kiefer

ARGE SOLAR e.V.

Saarbrücken, den 27.07.2017

**ARGE SOLAR**  
Beratung für Energie und Umwelt  
Am Kaiserhof Str. 17-B5  
InnovationsCampus Saar  
66115 Saarbrücken  
Tel. 0681199587-0  
Fax: 0681191254-499  
www.arge-solar.de  
info@arge-solar.de

**Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzichtserklärung  
zum Bewilligungsbescheid vom 10.08.2017 betreffend  
„Energetische Sanierung der Saarpfalz-Halle in Homburg-Einöd“  
(KInvFG)**

**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Referat C5  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken**

**Empfangsbestätigung**

Den o. g. Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Inneres, BAuen und Sport habe ich am \_\_\_\_\_ erhalten.

<b>Kommune</b>	<b>Kreisstadt Homburg</b>
<b>Anschrift</b>	<b>Am Forum 5</b>
<b>Anschrift</b>	<b>66424 Homburg</b>
<b>Aktenzeichen</b>	<b>I-C5-4332-5-5114-04/2017 /Re</b>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)

**Rechtsbehelfsverzicht**

Hiermit wird auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen o. g. Zuwendungsbescheid verzichtet. Der Bescheid wird somit bestandskräftig.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)



FB1	11	30			FB2	20	OB
FB3	10	100	150	160	60	65	BM
FB4	40	41	50				BG
690							BG-K
FrB							BG-Sp
WB							BG-U
WF							
HPS	KuG	MuG	BaG	12	14	80	PersA

Handwritten: Stadtkämmererei, 1. Sep. 2017, Kreisstadt Homburg (Saar), 09. SEP. 2017

Kreisstadt Homburg  
Herrn Oberbürgermeister  
Rüdiger Schneidewind  
Am Forum 5  
66424 Homburg

Abteilung C: Kommunale Angelegenheiten und Städtebauförderung  
Referat C5: Kommunale Zuwendungen und Zuweisungen

Bearbeiter: Herr Recktenwald  
Tel.: 0681 501 -2019  
Fax: 0681 501 - 2146  
E-Mail: j.recktenwald@innen.saarland.de  
Datum: 10.08.2017

Az.: I-C5-4332-5-5114-01/2017 /Re

FK Prof. K... + 20

### BEWILLIGUNGSBESCHEID

Gewährung einer Zuwendung nach dem „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)“ vom 29.06.2015 und der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Förderrichtlinie Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – FRI-KInvFG)“ vom 01.09.2016

Ihr Antrag vom 15.11.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schneidewind,

auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) und der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (FRI-KInvFG) wird Ihrem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Maßnahme

#### **„Sanierung der Saarpfalz-Halle in Homburg-Einöd“**

entsprochen. Zu den Ausgaben bewillige ich vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung im Abrechnungsbescheid nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Zuwendung in Höhe von

**303.472,00 €**

(i.W.: Dreihundertdreitausendvierhundertzweiundsiebzig EURO).



Die Zuwendung wird für folgende laut Ihrer Anmeldung im Rahmen der genannten Maßnahme zu verrichtenden Arbeiten gewährt:

Erneuerung der elektrotechnischen Anlagen, Haupt- und Unterverteilung, Schaffung von Barrierefreiheit, Erneuerung Trinkwassernetz, Rasterdecke, Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsgerät.

Darüber hinaus gebe ich zu der Bewilligung folgende Hinweise:

### **1. Zuwendungsfähige Kosten und Zuwendung**

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Bundes als zweckgebundene Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gem. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.11.1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (VV-P-GK) – Teil der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) vom 27.09.2001 (GMBL. S. 553), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Europa zur Änderung der VV-LHO vom 04.07.2016 (Amtsbl. I, S. 601) – und nach Maßgabe der FRI-KInvFG vom 01.09.2016 gewährt.

Die Zuwendung wird vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung im Abrechnungsbescheid nach Vorlage des Verwendungsnachweises wie folgt festgesetzt:

I. Angemeldete Gesamtkosten der Maßnahme	337.192,00 €
II. Zuwendungsfähige Ausgaben	337.192,00 €
<b>III. Zuwendung gem. Nr. 6.2 FRI-KInvFG (90 v.H.)</b>	<b>303.472,00 €</b>
IV. Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Landeszuwendung (Differenz II ./ III)	33.720,00 €

Dies ist der höchstmögliche Zuwendungsbetrag. Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendung wird gewährt als Anteilsfinanzierung (90 v.H.).

Der bewilligte Zuwendungsbetrag steht unter dem Vorbehalt, dass das Gesamtförderungsbudget der Kommune in Höhe von 2.431.500,00 € noch nicht ausgeschöpft ist.

Sofern die als zuwendungsfähig festgesetzten Ausgaben nicht den angemeldeten Gesamtkosten der Maßnahme entsprechen, können Details hierzu dem als Anlage beigefügten Kostenprüfvermerk entnommen werden.



## **2. Bewilligungszeitraum**

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30.06.2015 begonnen wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 KInvFG).

Vor dem 01.07.2015 begonnene aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 KInvFG).

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2020.

## **3. Durchführung der Maßnahme**

Mit der angemeldeten Maßnahme soll schnellstmöglich begonnen werden. Auf eine zügige Durchführung der Maßnahme ist hinzuwirken.

## **4. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zu verwenden.

Die Zuweisung kann angefordert und ausgezahlt werden, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

Bei Baumaßnahmen ist dabei der Baufortschritt zu berücksichtigen. Werden Teilbeträge angefordert, so muss die Anforderung Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlich sind.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Auszahlung der Zuweisung bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 95 % zu begrenzen.

## **5. Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit **Ablauf des 30.06.2020**, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport nach Maßgabe des § 44 LHO i.V.m. Nr. 8.4 FRI-KInvFG nachzuweisen. Beizufügen sind eine Ausfertigung des Bauausgabebuches sowie die geprüften Schlussrechnungen der Hauptleistungen, sonstige Rechnungsbelege nur auf besondere Anforderung.

## **6. Nebenbestimmungen / besondere Bewilligungsbedingungen**

Grundlage des Zuwendungsverfahrens und der Bewilligung und somit Bestandteil dieses Bescheides sind:

**6.1** die §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971 (Amtsbl. S. 733 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV - LHO) vom 27. September 2001 (GMBL. Saar S. 553 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,

**6.2** die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (FRI-KInvFG),

**6.3** die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-P-GK), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO in der derzeit geltenden Fassung.

**6.4** Dieser Zuwendungsbescheid enthält Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 SVwVfG.

### **7. Zweckbindungsfrist**

Mit der Zuwendung geförderte Gebäude/Gebäudebestandteile sind für eine Zeit von 20 Jahren dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung kann vor Fristablauf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde erfolgen.

### **8. Rücknahme, Widerruf und Rückforderung**

**8.1** Der Zuwendungsbescheid kann bei Nichtbeachten einer der genannten Bestimmungen ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden. Als Folge hiervon können bereits bewilligte und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden. In Anwendung der FRI-KInvFG ist eine Rückforderung insbesondere dann möglich, wenn geförderte einzelne Maßnahmen ihrer Art nach dem Zuwendungszweck nicht entsprechen oder eine längerfristige Nutzung nach der FRI-KInvFG nicht zu erwarten ist.

Die Möglichkeit des Widerrufs gem. § 49 Absatz 3 Nummer 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15.12.1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2014 (Amtsbl. I S. 306), bleibt hiervon unberührt.

**8.2** Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides richten sich nach §§ 48, 49 und 49a SVwVfG.

### **9. Sonstiges**

**9.1** Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Eine Auszahlung der Zuwendung kann frühestens dann erfolgen, wenn der Bescheid nach Ablauf der in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung der Zuwendung kann beschleunigt werden, indem vor Ablauf der Frist schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird und damit vorzeitig die Bestandskraft des Bescheides herbeigeführt wird.

9.2 Den Erhalt dieses Bescheides bitte ich durch Rücksendung der beigefügten Empfangsbestätigung anzuzeigen.

### **10. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 42, 74, 81 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid in Abschrift beigefügt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erfolgen. Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigefügt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Bouillon  
Minister für Inneres, Bauen und Sport

### **Anlagen:**

- Kostenprüfvermerk
- Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzichtserklärung

**Referat:** C5  
**Bearbeiter:** Philipp Julien  
**Telefon:** 0681-501-2290  
[p.julien@innen.saarland.de](mailto:p.julien@innen.saarland.de)

## Prüfvermerk

### **Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach dem Gesetz zur Umsetzung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)**

**Richtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport FRI-KInvFG vom 01.09.2016.**

**Antragsteller:** Kreisstadt Homburg

**Maßnahme:** Sanierung der Saarpfalzhalle in 66424 Homburg - Einöd  
**Hier: Förderbereich Städtebau (§ 3 Nr. 1 c)**

#### **Vorgelegte Unterlagen:**

Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach KInvFG vom 15.11.2016  
Erläuterungsbericht  
Fotodokumentation  
Kostenschätzung, gem. DIN 276, 10.2016  
Bestandsplanung M.: 1:100: Grundriss, Schnitte, Ansichten vom 21.07.2015  
Sanierungskonzept M.: 1:100: Grundrisse, Schnitte, Ansichten vom 21.07.2015

#### **Baufachliche Prüfung und zuwendungsfähige Gesamtkosten**

Auf Grund der dem Antrag beigefügten Erläuterungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Bau-  
maßnahme dem geforderten Zweck entspricht. Die o. a. Maßnahme wurde auf Grundlage der vorlie-  
genden Unterlagen baufachlich geprüft. Die Maßnahme scheint plausibel dargelegt. Die Kostenschät-  
zung der Maßnahme erscheint angemessen. Es werden keine generellen Einwände erhoben.

Für die Durchführung der Maßnahme hat der Antragsteller derzeit folgende Kosten vorgelegt:

<b>Kostenzusammenstellung</b>		netto	brutto
KG 100	Grundstück		0,00 €
KG 200	Herrichten und Erschließen		0,00 €
KG 300	Baukonstruktion		118.306,00 €
KG 400	Techn. Anlagen		162.688,00 €
KG 500	Außenanlagen		0,00 €
KG 600	Ausstattung		0,00 €
KG 700	Baunebenkosten		56.198,00 €
<b>Gesamtkosten</b>			<b>337.192,00 €</b>

Die Kosten wurden aufgrund eines Additionsfehlers auf 337.192,00 € berichtigt.

Es ergeben sich somit folgende vorläufig zuwendungsfähige Kosten:

Kostenzusammenstellung		netto	brutto
KG 100	Grundstück		0,00 €
KG 200	Herrichten und Erschließen		0,00 €
KG 300	Baukonstruktion		118.306,00 €
KG 400	Techn. Anlagen		162.688,00 €
KG 500	Außenanlagen		0,00 €
KG 600	Ausstattung		0,00 €
<b>Gesamtkosten KG 300 und KG 400 ohne Nebenkosten</b>			<b>280.994,00 €</b>
KG 700	Baunebenkosten vorgelegt	20,00%	56.198,00 €
Gesamtkosten			337.192,00 €

<b>KG 700</b>	<b>Baunebenkosten förderfähig</b>	<b>20,00%</b>	<b>56.198,00 €</b>
<b>Gesamtkosten förderfähig</b>			<b>337.192,00 €</b>

Die Nebenkosten werden gem. LHO sowie der Richtlinie des MfIS zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Förderrichtlinie Kommunalinvestitionsfördergesetz – FRI-KInvFG) vom 01.09.2016 bei Hochbaumaßnahmen auf maximal 20 v. H. der zuwendungsfähigen Baukosten (ohne Kostengruppe 700) sowie bei sonstigen Baumaßnahmen bis max. 15 v. H. begrenzt.

Brutto 56.198,00 € Nebenkosten von Gesamtkosten KG 200, KG 300 und KG 400 von brutto 280.994,00 € entsprechen 20,00 v. H. Die Nebenkosten werden vorläufig mit **Brutto 56.198,00 €** festgesetzt.

**Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten werden vorläufig festgesetzt auf Brutto 337.192,00 €**

Die Kosten sind im Verwendungsnachweis explizit aufzugliedern und per Rechnung nachzuweisen. Die Festsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung.

Im Auftrag



Philipp Julien  
Dipl. Ing. (FH) Architekt (AKS)

**Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzichtserklärung  
zum Bewilligungsbescheid vom 10.08.2017 betreffend  
„Sanierung der Saarpfalz-Halle in Homburg-Einöd“ (KInvFG)**

**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Referat C5  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken**

**Empfangsbestätigung**

Den o. g. Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport habe ich am \_\_\_\_\_ erhalten.

<b>Kommune</b>	<b>Kreisstadt Homburg</b>
<b>Anschrift</b>	<b>Am Forum 5</b>
<b>Anschrift</b>	<b>66424 Homburg</b>
<b>Aktenzeichen</b>	<b>I-C5-4332-5-5114-01/2017 /Re</b>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)

**Rechtsbehelfsverzicht**

Hiermit wird auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen o. g. Zuwendungsbescheid verzichtet. Der Bescheid wird somit bestandskräftig.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)